

# STATUTEN

## VEREIN "ORTSMUSEUM FLAWIL"

### 1 NAME, SITZ

Unter dem Namen "Ortsmuseum Flawil" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist Flawil.

### 2 ZWECK

Der Verein bezweckt:

- Kulturgüter aus Flawil und Umgebung [Altertümer, Raritäten, Gegenstände von historischem Wert] zu sammeln, vor der Vernichtung oder dem Zerfall zu retten und der Nachwelt zu erhalten,
- das Ortsmuseum im Lindengut zu betreiben und das Kulturgut der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
- bei der Bevölkerung das Interesse für Kulturgut und Brauchtum wach zu halten.

Der Verein kann weitere kulturelle Aufgaben übernehmen.

### 3 TÄTIGKEITEN

Der Verein erreicht seinen Zweck durch

- Erwerb von Kulturgütern
- Entgegennahme von Leihgaben
- Führung des Museums im Lindengut
- Sonderausstellungen
- Vorträge und andere Veranstaltungen
- Veröffentlichungen

### 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können sein:

- Privatpersonen
- Körperschaften, Gesellschaften, Vereine.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Zahlung des Jahresbeitrages. Der Ein- und Austritt ist jederzeit möglich.

Personen, die sich um den Verein und das Ortsmuseum besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Jedes Mitglied ist stimmbfähig. Kollektivmitglieder haben nur eine Stimme.

In den Vorstand und in die Revisionsstelle sind nur Privatpersonen wählbar.

## **5 ORGANISATON**

### **5.1. Die Vereinsorgane sind:**

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

### **5.2 AMTSDAUER**

Die Amtsdauer für den Vorstand und die Revisionsstelle beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **5.3 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand jährlich einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Traktanden.

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl des Präsidenten
2. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Vertretung des Gemeinderates
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Beschlussfassung über den Voranschlag
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Revision der Statuten
10. Auflösung des Vereins

## **5.4 VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Der Flawiler Gemeinderat nimmt mit einem Delegierten seiner Wahl Einsitz im Vereinsvorstand. Diese Vertretung unterliegt nicht den Amtsdauerbestimmungen des Vereins.

Dem Vorstand sind alle Geschäfte vorbehalten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. die Leitung und die Vertretung des Vereins nach aussen
2. die Führung der laufenden Geschäfte
3. die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
4. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. der Erwerb von Kulturgütern

## **5.5 REVISIONSSTELLE**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Vereinsmitglied sein müssen.

Die Revisionsstelle prüft das Inventar sowie die Geschäfts- und Rechnungsführung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **6 FINANZEN**

Der Verein deckt seine Aufwendungen durch

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Körperschaften, Gesellschaften, Vereinen
- Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen
- Erträge aus Aktivitäten
- Erträge aus der Vermietung von Räumlichkeiten des Lindenguts.

## **7 STATUTENREVISION**

Zur Total- oder Teilrevision der Statuten bedarf es der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Anträge sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

## **8 AUFLÖSUNG**

Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder die Auflösung beschliessen. Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Das Vereinsvermögen ist seinem Zweck zu erhalten. Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss einer steuerbefreiten juristischen Person mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung oder aber dem Gemeinwesen zuzuwenden. Bis zu seiner Übertragung wird das Vereinsvermögen [Inventar und Barmittel] durch die Politische Gemeinde Flawil oder einen von der Mitgliederversammlung ernannten Treuhänder verwaltet.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. März 2010 und sind von der Hauptversammlung vom 25. März 2017 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Flawil, 25. März 2017

### **VEREIN ORTSMUSEUM FLAWIL**

Urs Schärli  
Präsident

Ruth Gurtner  
stellv. Aktuarin